

II-12153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/64-Par1/90

Wien, 1. August 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

5624/AB

1990 -08- 08

zu 5702/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5702/J-NR/90, betreffend Bezahlung der Lehrer, die an Schulversuchen mitwirken, die die Abgeordneten Mag. Karin PRAXMARER und Genossen am 12. Juni 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Generell ist zur Abgeltung der Tätigkeiten der Lehrer in Schulversuchen festzustellen, daß gesetzliche "vereinheitlichende" Regelungen im Sinne der Anfrage in diesem Bereich schon deshalb nicht zielführend erscheinen, weil jede Art von Schulversuchen andere Aufgaben bzw. Belastungen der jeweiligen Lehrer mit sich bringt und generelle einheitliche Regelungen diese Differenzierung nicht abdecken können. Für jede neue Art von Schulversuchen wäre überdies eine gesetzliche Änderung erforderlich.

Überdies - und das erscheint als wichtiges Argument gegen eine solche Lösung - läuft die Tätigkeit in den Schulversuchen erfahrungsgemäß so ab, daß die höchsten zusätzlichen Belastungen für den Lehrer in der Anfangsperiode von Schulversuchen auftreten (wobei auch das schon strittig sein könnte, wenn man etwa an kleinere Schülergruppen für den Lehrer denkt) und nach einer gewissen Zeit auch in diesem Bereich durch Sammlung von Erfahrungen und Routine ein Gewöhnungsprozeß einsetzt, in dem für den Lehrer zusätzliche Belastungen (etwa durch Vorbereitung auf völlig neue Themenstellungen etc.) nicht mehr gesprochen werden kann.

- 2 -

Dennoch würden diese Lehrer bei einer "einzelmentierten" gesetzlichen Regelung die erhöhte Abgeltung bis zum Auslaufen der Schulversuche beziehen.

Diese Erfahrung hat man etwa bei den Schulversuchen aufgrund der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle gemacht, bei denen sich in der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 396/1975, eine Verordnungsermächtigung zur Abgeltung dieser Tätigkeit ergeben hat. In der daraufhin erlassenen Verordnung BGBl.Nr. 104/1976 wurden die entsprechenden Vergütungen von Lehrleistungen durch die Schulversuche genau geregelt (z.B. für den Unterricht in Leistungsgruppen, in den AHS-Oberstufenschulversuchen, in den Schulversuchen der Pädagogischen Akademie, in den Schulversuchen "Ganztagsschule" und "Tagesheimschule" und für die wissenschaftliche Betreuung). Da jedoch die Belastung der Lehrer im Laufe der Zeit abgenommen hat, wurde diese Regelung vom Finanzministerium und auch vom Rechnungshof des öfteren kritisiert.

Das heißt, daß - wie oben erwähnt - die gesetzliche Fixierung von diesbezüglichen Abgeltungen legislativ sehr wohl möglich ist, einheitliche Regelungen aber nicht logisch erscheinen und daß je nach Art des Schulversuches differenziert (und auch getrennt verhandelt) werden muß. Überdies sollten in Zukunft je nach Dauer des Schulversuches - wie oben erwähnt - zeitlich degressiv gestaltete Abgeltungen vorgesehen werden.

Derzeit laufen z.B. (zusammen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen) Gespräche über die gesetzliche Verankerung der Abgeltung für die Schulversuche der Integration behinderter Schüler aufgrund der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle. Hier wird eine Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes erforderlich sein.

- 3 -

Bereits derzeit gibt es im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz eine Regelung (§ 7 Abs. 1), wonach bei Einstufungen von neuen Gegenständen in die jeweilige Lehrverpflichtungsgruppe bei Schulversuchen eine Verordnung zu erlassen ist. Es ist klar, daß auch hier differenziert je nach der Höhe der Belastung des Lehrers in den entsprechenden Schulversuchen vorgegangen werden muß und jede dieser Verordnungen gesondert mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu verhandeln ist.

ad 2)

Wie die Ausführungen zu Punkt 1 der gegenständlichen Anfrage zeigen, verhindern rein sachliche, nicht jedoch parteipolitische Gründe, eine gesetzliche Regelung.

ad 3)

In den Schulversuchen der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle (die zum Großteil schon ausgelaufen sind) erhielten z.B.

- Landeslehrer, die in einer Vorschulklasse unterrichteten, eine Vergütung in der Höhe von 2 v.H. des Gehaltes,
- Landeslehrer, die in Leistungsgruppen der 3. und 4. Schulstufe der Grundschule unterrichteten, 10 % des Gehaltes,
- Landeslehrer und Bundeslehrer, die in Leistungsgruppen der Schulen der 10 bis 14-jährigen unterrichteten, eine erhöhte Wertung ihrer Unterrichtsstunden,
- Bundeslehrer, die in den AHS-Schulversuchen unterrichteten, eine erhöhte Wertung ihrer Unterrichtsstunden
- LI-Lehrer, die in den Schulversuchen der Pädagogischen Akademien unterrichteten, eine Vergütung in der Differenz ihres Gehaltes und dem LPA-Gehalt, etc.,
- Lehrer, die in den Schulversuchen "Ganztagsschule" und "Tagesheimschule" unterrichteten, bestimmte Mehrdienstleistungen und die bekannten Einrechnungen für den Betreuungsbereich.

Im Detail darf auf die zitierte Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl.Nr. 104/1976 hingewiesen werden.

Schulversuche werden derzeit im Pflichtschulbereich in folgender Weise abgegolten:

1) Begünstigte Bewertung:

Die Lehrer, die in ganztägigen Schulversuchen mitarbeiten, erhalten eine begünstigte Anrechnung der im Schulversuch gehaltenen Stunden von 1 : 1,2 bzw. in den Gegenständen Deutsch, Englisch und Mathematik 1 : 1,4 (siehe VO. BGBl. Nr. 104/76 in der dzt. geltenden Fassung).

2) Lehrpflichtermäßigungen:

Zufolge des öffentlichen Interesses an der Führung von Schulversuchen werden in Einzelfällen Lehrpflichtermäßigungen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen in der Weise erteilt, als für jede im Schulversuch gehaltene Stunde eine Lehrpflichtermäßigung in einem bestimmten Ausmaß gewährt wird.

Beim Schulversuch "Tiroler Landhauptschule" wird beispielsweise bei 8 im Schulversuch gehaltenen Unterrichtsstunden eine Lehrpflichtermäßigung im Ausmaß von 2 Wochenstunden erteilt (Eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung analog dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz ist im Landeslehrerbereich nicht möglich).

3) Belohnungen:

In bestimmten Fällen werden bei flächendeckenden Schulversuchen, bezogen auf ein Bundesland, gestaffelt Geldbelohnungen gewährt, die entweder im Rahmen des Bagatellerlasses von den Ländern in ihrem Wirkungsbereich oder, sofern die Bagatellgrenze überschritten wird, mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport abgegolten werden.

- 5 -

4) Was den Schulversuch "Neue Mittelschule" betrifft, konnte bislang ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen über die dienstrechtliche Behandlung der im Schulversuch tätigen Lehrer (Planungszeiten) nicht erzielt werden.

